



**OTIF/RID/RC/2022/7**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/7)

20. Dezember 2021

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

### **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

### **Begriffsbestimmung von besonders großer Tankcontainer und Folgeänderungen**

### **Antrag des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC) und der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)**

#### **Einleitung**

1. Die Gemeinsame Tagung hat bereits bei ihrer Tagung im März 2021 einige Punkte in Zusammenhang mit der allgemeinen Fragestellung zu besonders großen Tankcontainern diskutiert. In Bezug auf Öffnungen wurde vorgeschlagen, in der rechten Spalte des Absatzes 6.8.2.2.4 RID/ADR einen neuen Wortlaut aufzunehmen (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2022/2 des Sekretariats der OTIF).
2. Weitere Fragen, wie die Begriffsbestimmung von solchen Tankcontainern, wurden zur weiteren Diskussion an die Ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses überwiesen, wo CEFIC und UIP eine Begriffsbestimmung von besonders großen Tankcontainer und als weitere Folgeänderung die Aufnahme einer Mindestwanddicke des Tankkörpers von 4,5 mm, wie sie derzeit für Kesselwagen gefordert wird, vorgeschlagen hatten.
3. Als Ergebnis dieser Diskussion und in Übereinstimmung mit dem Bericht über die 13. Tagung der Ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2021-A unterbreiten CEFIC und UIP folgende Anträge.

## Anträge

4. In Abschnitt 1.2.1 unter dem Begriff "Container" folgende neue Begriffsbestimmung aufnehmen:

**"Besonders großer Tankcontainer (BTC):** Ein *Tankcontainer* mit einem Volumen von mehr als 40.000 Litern, der wegen seiner Größe und Bruttomasse hauptsächlich im Eisenbahnverkehr verwendet wird."

5. In Absatz 6.8.2.1.18 in der rechten Spalte erhält der dritte Unterabsatz folgenden Wortlaut (neuer Text ist in Fettdruck dargestellt):

"Welches Metall auch verwendet wird, die Mindestwanddicke der Tankkörper darf ~~nie~~ **in keinem Fall** weniger als 3 mm **oder, wenn der Tank ein besonders großer Tankcontainer (BTC) ist, weniger als 4,5 mm** betragen."

6. Andere Änderungen, z. B. in Absatz 6.8.2.1.19, werden nicht vorgeschlagen, da die dort angesprochene Verringerung auf 3 mm auf einem zusätzlichen, in Absatz 6.8.2.1.10 festgelegten Schutz basiert, wobei eine Verringerung nur dann zugelassen ist, wenn der Schutzmechanismus einen zur ursprünglich geforderten Wanddicke proportionalen Schutz gewährt.

7. In Abschnitt 1.6.4 folgende neue Übergangsvorschrift **1.6.4.42** aufnehmen:

**"1.6.4.42** Besonders große Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2023 gemäß den bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.1.18 betreffend die Wanddicke des Tankkörpers entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

---